



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 09.05.2025

Sicherheitskonzepte an bayerischen Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Welche Sicherheitskonzepte existieren derzeit bereits an bayerischen Schulen und wie werden diese regelmäßig evaluiert?	2
1.2	In welchem Umfang sind bayerische Schulen bereits mit moderner Zugangskontroll- und Videosystemtechnik ausgestattet?	2
1.3	Wie hoch sind die jährlichen Investitionen des Freistaates Bayern in Sicherungstechnologien für Schulen?	3
2.1	Gibt es eine spezifische Schulung für Lehrer zur Gewalt- und Gefahrenabwehr?	3
2.2	Falls ja, wie sieht diese Schulung konkret aus?	3
2.3	Falls nein, warum nicht?	3
3.1	Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Kooperation zwischen Schulen und lokalen Polizeibehörden zu stärken?	4
3.2	Welche Rolle spielen private Sicherheitsdienste bei der Überwachung und Sicherung von Schulen in Bayern?	4
3.3	Inwiefern werden Eltern und Schüler in die Sicherheitsplanungen und -bewertungen an Schulen einbezogen?	5
4.1	Gibt es spezifische Förderprogramme für die Ausstattung von Schulen in Problemvierteln?	5
4.2	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Konsum von Drogen und die damit verbundenen Gefahren an Schulen zu minimieren?	5
5.1	Inwiefern fließen die Erfahrungen anderer Bundesländer in die Sicherheitskonzepte bayerischer Schulen ein?	5
5.2	Welche Maßnahmen werden seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für eine gewaltpräventive Schulpolitik ergriffen?	5
5.3	Wie werden die geplanten Änderungen und Sicherheitsmaßnahmen im Schulalltag kommuniziert und durchgesetzt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 05.06.2025

1.1 Welche Sicherheitskonzepte existieren derzeit bereits an bayerischen Schulen und wie werden diese regelmäßig evaluiert?

Gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 10. Juli 2013, Az. III.6-5 S 4305.20-6a.77 680, „Krisenintervention an Schulen“, vgl. www.gesetze-bayern.de¹, hat jede staatliche Schule die Aufgabe, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Jede Schule nimmt hierzu mit der Polizei Kontakt auf und lässt sich bei der Erstellung ihres Sicherheitskonzepts unterstützen. Über die Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet die Schule anschließend im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachaufwandsträger.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

Jährlich bis zum 1. Oktober sowie anlassbezogen bei relevanten Änderungen während des laufenden Schuljahres übermitteln staatliche Schulen an die Polizei und den Schulaufwandsträger ihr aktualisiertes Sicherheitskonzept im von den Empfängern gewünschten Umfang und melden das Vorhandensein eines aktualisierten Sicherheitskonzepts den jeweils örtlich zuständigen Einrichtungen der Schulaufsicht. Zur Erstellung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, wird an jeder Schule ein schulisches Krisenteam eingerichtet. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe (soweit an der Schule vorhanden) ist Mitglied im Krisenteam. Die Leitung des Krisenteams obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bzw. einer durch die Schulleitung beauftragten Lehrkraft der Schule.

Durch die Zusammenarbeit von Schule, Schulaufwandsträger und Polizei wird sichergestellt, dass alle relevanten Akteure an der Erstellung beteiligt sind und ihre jeweilige Expertise einbringen können. Die jährliche Vorlage garantiert, dass das Sicherheitskonzept immer den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

1.2 In welchem Umfang sind bayerische Schulen bereits mit moderner Zugangskontroll- und Videosystemtechnik ausgestattet?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse oder Daten vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet. In den „Empfehlungen der Bayerischen Polizei zur Erstellung von Sicherheitskonzepten an Schulen sowie Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen“ ist eine grundsätzliche Empfehlung für die Ausstattung mit Zugangskontroll- und Videosystemtechnik nicht enthalten.

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV275452>true>

1.3 Wie hoch sind die jährlichen Investitionen des Freistaates Bayern in Sicherheitstechnologien für Schulen?

Beim Betrieb öffentlicher Schulen wirken der Staat und die jeweiligen kommunalen Körperschaften zusammen. Konkret bedeutet dies:

Der Staat trägt bei staatlichen Schulen den Personalaufwand (Art. 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG), die kommunalen Körperschaften tragen den Schulaufwand (Art. 3, 8 BaySchFG). Als Schulaufwandsträger sind die kommunalen Körperschaften für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage verantwortlich, Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Eine gesonderte Förderung von Sicherheitstechnologien für Schulen seitens des Freistaates erfolgt nicht, ggf. werden diese über die allgemeine Schulbauförderung nach Art. 10 BayFAG „mitgefördert“.

2.1 Gibt es eine spezifische Schulung für Lehrer zur Gewalt- und Gefahrenabwehr?

2.2 Falls ja, wie sieht diese Schulung konkret aus?

2.3 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014, Az. II.1-5S4630- 6a.108 925, „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“, vgl. www.gesetze-bayern.de², vermittelt den Schulen das nötige Hintergrundwissen zum Umgang mit der Thematik. Darüber hinaus gilt bei jeglicher Form von Gewalt gegen Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal: Betroffene Lehrkräfte werden nicht alleingelassen und durch differenzierte Hilfsangebote unterstützt und geschützt. Das StMUK kommt seiner Fürsorgepflicht als Dienstherr gegenüber Lehrkräften und dem sonstigen Personal aktiv und verantwortungsvoll nach. Im Auftrag des StMUK hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte! Ein Leitfaden zu Prävention, Intervention und Nachsorge“ erstellt, die u. a. einen Überblick über die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt gibt, die Rechte von Betroffenen und die Pflichten der Schulleitung darstellt, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennt und Interventions- und Präventionsmaßnahmen beschreibt, vgl. www.isb.bayern.de³. Die Handreichung ergänzt spezifisch für den Schulbereich das bereits allgemein erarbeitete Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, vgl. bayern-gegen-gewalt.de⁴.

Das Thema Gewaltprävention ist auch in der Staatlichen Lehrerfortbildung verankert. Im regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die Lehrer-

2 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>true>

3 <https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzthemen/praevention/gewalt-gegen-lehrkraefte/>

4 <https://bayern-gegen-gewalt.de/ueber-bayern-gegen-gewalt/gewaltschutzprogramm-oeffentlicher-dienst/>

fortbildung (vgl. alp.dillingen.de⁵), das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung [ALP] Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen Schulämtern und schulintern [SCHILF] an der Einzelschule) bevorzugt zu berücksichtigen sind, ist das Thema „Gewalt“ im Bereich „Prävention, u. a. Mobbing- und Gewaltprävention“ seit Jahren fester Bestandteil. Das bedeutet, dass alle Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung zu diesem Thema regelmäßig Fortbildungen anbieten.

Exemplarisch darf auf folgende zwei Lehrgangsangebote, vgl. fibs.alp.dillingen.de⁶ und fibs.alp.dillingen.de⁷, verwiesen werden:

- a) Onlinelehrerfortbildung: „Keine Gewalt an Schulen – Grenzen ziehen bei Gewalt: Ein professioneller Umgang mit Vorfällen an Schulen – Best-Practice-Beispiele aus der Oberpfalz bei Gewalt an Schulen (A9/C7)“, in welchem laut Kursbeschreibung u. a. die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und schulische Handlungsmöglichkeiten bei strafrechtlich relevanten Vorfällen aufgezeigt werden.
- b) In Kooperation mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse wird der Lehrgang „Führungskräfte-Fortbildung: Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Schule – ein Auftrag für alle Schulleitungen (C2)“ angeboten, welcher der Information und der Sensibilisierung von Schulleiterinnen und Schulleitern für ihren Auftrag im Bereich Sicherheit dient, wobei u. a. Expertinnen und Experten der Schülerunfallversicherung mit Fallbeispielen zum Sicherheitskonzept der Schule zur Verfügung stehen.

Die differenzierten und kontinuierlichen Fortbildungsangebote stärken die Lehrkräfte in ihrem professionellen Handeln und tragen so zu einem ganzheitlichen Konzept des Gewalt- und Mitarbeiterschutzes bei.

3.1 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Kooperation zwischen Schulen und lokalen Polizeibehörden zu stärken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und lokalen Polizeibehörden ist in der Bekanntmachung „Krisenintervention an Schulen“ verankert.

3.2 Welche Rolle spielen private Sicherheitsdienste bei der Überwachung und Sicherung von Schulen in Bayern?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.2 und 1.3 verwiesen. Aufgrund der beschriebenen Zuständigkeiten liegen dem StMUK keine Erkenntnisse über den Einsatz privater Sicherheitsdienste vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet.

5 https://alp.dillingen.de/fileadmin/user_upload/StMUK-Schwerpunktprogramm_2025-2026.pdf

6 https://fibs.alp.dillingen.de/lehrgangssuche?container_id=410988

7 https://fibs.alp.dillingen.de/lehrgangssuche?container_id=411621

3.3 Inwiefern werden Eltern und Schüler in die Sicherheitsplanungen und -bewertungen an Schulen einbezogen?

Es wird grundsätzlich auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen, ergänzend ist Folgendes zu bemerken: Nachdem die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb trägt und ihr oder ihm die Leitung des Krisenteams obliegt, entscheidet sie oder er über die Erforderlichkeit und die Art und Weise der Einbindung von Eltern und Schülerinnen und Schülern.

4.1 Gibt es spezifische Förderprogramme für die Ausstattung von Schulen in Problemvierteln?

Nein.

4.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Konsum von Drogen und die damit verbundenen Gefahren an Schulen zu minimieren?

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) ist der Konsum von Drogen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925, „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ enthält unter Ziff. 7 detaillierte Hinweise, wie Schulen vorzugehen haben, wenn bekannt wird, dass Schülerinnen oder Schüler illegale Drogen konsumieren, mit Drogen handeln, sie erwerben oder besitzen. Die Schule ist in diesen Fällen zum Eingreifen verpflichtet.

5.1 Inwiefern fließen die Erfahrungen anderer Bundesländer in die Sicherheitskonzepte bayerischer Schulen ein?

Im Rahmen verschiedener länderübergreifender Gremien sowie entsprechender Veranstaltungen (z. B. Projektgruppensitzungen, Deutscher Präventionstag etc.) werden regelmäßig verschiedene Themen aus dem Bereich der (technischen sowie verhaltensorientierten) Kriminalprävention behandelt und entsprechende Erfahrungen bzw. Maßnahmen mit den anderen Ländern ausgetauscht. Soweit im Rahmen entsprechender Veranstaltungen die Thematik „Sicherheit an Schulen“ behandelt bzw. Maßnahmen anderer Länder bekannt werden, wird auf diese seitens der Bayerischen Polizei hingewiesen.

5.2 Welche Maßnahmen werden seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für eine gewaltpräventive Schulpolitik ergriffen?

Es wird grundsätzlich auf die Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen. Neben den dort genannten Maßnahmen hat das StMUK zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen.

Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert. Für die konkrete Gewaltprävention und -intervention beruht das Gesamtkonzept der Maßnahmen auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. In Ergänzung zum Unterricht stehen den

bayerischen Schulen vielfältige landesweite und regionale Präventionsprogramme zur Verfügung. Sie wirken auf der individuellen Schülerebene (z. B. Werteerziehung), der Klassenebene (z. B. PIT, Lions Quest) sowie der Schulebene (z. B. Landesprogramm „Mit Mut gegen Mobbing“, Streitschlichter). Die Schulen entscheiden dabei eigenverantwortlich und passgenau vor Ort, welche Maßnahmen und Angebote für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um jegliche Form von Gewalt zu verhindern und Opfern von Gewalt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Ausführliche weiterführende Informationen zu den benannten Programmen sowie insgesamt einen umfassenden Überblick und hilfreiche Informationen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing finden sich auf der Webseite des StMUK (vgl. www.km.bayern.de⁸).

5.3 Wie werden die geplanten Änderungen und Sicherheitsmaßnahmen im Schulalltag kommuniziert und durchgesetzt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 3.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.